

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Mettlen, 21. Januar 2014

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zu der im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Die SVP Thurgau hat grosse Vorbehalte für eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes in dieser Form. Ausserdem finden wir den Zeitpunkt zum Erlass eines neuen Gesundheitsgesetzes falsch, hat der Bundesrat doch erst vor wenigen Wochen ein neues Gesundheitsberufegesetz in Vernehmlassung gegeben, welches erhebliche Auswirkungen auf den Inhalt der hier zu regulierenden Vorlage haben wird. Der neue Gesetzesentwurf führt teilweise zu massiv mehr und unnötiger Bürokratie. Wir fordern daher, mit der Revision zuzuwarten, bis eine Revision auf Bundesebene durch ist und dann nur die notwendigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen.

Zu den Artikeln im Detail:

§ 2 Selbstverantwortung

Die hier gewählte Philosophie der Wahrung und Förderung der Selbstverantwortung entspricht einem Präventionsgedanken, welcher auf Bundesebene im abgelehnten Präventionsgesetz gipfelte. In Anlehnung an Art. 6 der Bundesverfassung – welcher wie folgt lautet: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.“ – ist die persönliche Verantwortung zu stärken und nicht zu schwächen. **Wir fordern daher die Beibehaltung des geltenden § 2 des Gesundheitsgesetzes.**

§ 3 Aufgaben des Kantons

Abs. 3.

Die gewählte Formulierung fusst noch in einer Zeit, in welcher die Gesundheitsversorgung ausschliesslich durch Leistungserbringer, welche direkt dem Regierungsrat unterstanden, sichergestellt wurde. Aus diesem Grund regen wir an, dass eine **offenere Formulierung gewählt wird**, welche dem Umstand Rechnung trägt, dass sowohl die Spital Thurgau AG als auch die Listenspitäler nicht mehr direkt in Kantonsband sind. Dies ist auch richtig so, da ansonsten heikle kantonale Rollenkonflikte eintreten, wenn der Gesundheitsdirektor Leistungserbringer und Leistungseinkäufer gleichzeitig ist. Statt einer Kompetenz zum Erstellen und Betreiben müsste viel eher die subsidiäre Kompetenz des Kantons zum Tragen kommen, so dass die Gesundheitsversorgung sichergestellt ist, falls sie nicht schon erbracht wird. Dass eine solche Umformulierung dieses Abs. 3 Sinn macht wird auch durch die Erläuterungen zu § 26 bestätigt, wo festgehalten wird, dass der Kanton heute keine Institutionen mehr selber betreibt.

Abs. 4

Die hier gewählte Formulierung ist unklar und sollte präzisiert werden. Aus unserer Sicht ist es nicht ersichtlich, ob sich hier der Regierungsrat eine Pauschalkompetenz zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen zuhalten möchte oder lediglich die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Berufen des Gesundheitswesens bezweckt, was unbestritten ist. In diesem Sinne regen wir eine Klarstellung der Formulierung an.

Abs. 5

Gemäss Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung können die Kantone miteinander Verträge abschliessen, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind. Gemäss § 40 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat Mitwirkung aus, welche ihm die Bundesverfassung einräumt. Es geht daher nicht an, dass sich der Regierungsrat Pauschalkompetenzen für sich abzeichnende Konkordate zuhält, ohne dass klar ist, was dereinst in einer solchen interkantonalen Vereinbarung stehen wird. **Aus diesem Grund fordern wir die ersatzlose Streichung von Abs. 5. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Kompetenzen des Grossen Rates auf Vorrat auszuhebeln.**

§ 4 Regierungsrat

Die hier gewählte Formulierung steht mindestens teilweise im Widerspruch zu § 37 der Kantonsverfassung. **Die oberste Aufsicht im Kanton ist Sache des Grossen Rates und nicht des Regierungsrates.** Sodann ist aufgrund des Kommentars nicht feststellbar, warum der Regierungsrat gerade im Gesundheitswesen, aber nicht etwa im Bildungswesen oder in der Energiepolitik die Oberaufsicht ausüben sollte. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Aus diesem Grund fordern wir nachdrücklich die **Beibehaltung der bestehenden Formulierung in § 7 des geltenden Gesetzes.**

§ 7 Aufgaben der Gemeinden

Abs. 3

Wir fordern im Zusammenhang mit der Prävention und Gesundheitsförderung nachdrücklich, dass dem finanzpolitischen Grundsatz „wer befiehlt, zahlt“ Nachachtung verschafft wird. Es kann nicht angehen, dass der Kanton Dinge befiehlt und die Gemeinden dafür zu zahlen haben.

3. Kapitel, Berufe des Gesundheitswesens §§ 8 bis 23

Grundsatzbemerkung: Die SVP erachtet den Zeitpunkt der Vernehmlassung als wenig geeignet, da der Bundesrat am 13. Dezember 2013 ein neues Gesundheitsberufegesetz (GesBG) bis 18. April 2014 in die Vernehmlassung geschickt hat, dessen Inhalt teilweise mit dem Inhalt des hier zu revidierenden Gesetzes übereinstimmt. Es stellt sich daher die Frage, ob mit der aktuellen Gesetzesrevision nicht viel eher zugewartet werden sollte, bis die Änderung auf Bundesebene beraten und die Auswirkungen auf das hier zu revidierende Gesetz klar sind.

§ 24 Betriebsbewilligung

Abs. 1

Der Regierungsrat führt hier sehr grosszügig eine Liste mit zahlreichen Berufen auf, bei welchen teilweise nicht erkennbar ist, warum sie einer kantonalen Betriebsbewilligung unterstellt sein sollen. So etwa bei Drogerien (Ziff. 7), Ergotherapien (Ziff. 9) oder Ernährungsberatungen (Ziff. 11). **Wir regen an, die Liste zu entschlacken. Es dürfen nicht zusätzliche Berufsgruppen mit Bewilligungen versehen werden.**

§ 27 Aufnahmepflicht

Gemäss § 31 KVG TG besteht basierend auf Art. 41a KVG bereits eine Aufnahmepflicht, welche allerdings nicht genau so formuliert ist. Es kann daher nicht angehen, in zwei verschiedenen kantonalen Gesetzen zwei verschiedene Formen der Aufnahmepflicht formuliert zu haben, welche dann von den Gerichten noch unterschiedlich interpretiert wird. **Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen.**

§ 28 Ambulante ärztliche Einrichtungen

Auch hier werden unnötige Bewilligungen verlangt. Aus welchem Grund sollen Gruppenpraxis noch einmal einer Zusatzbewilligung unterliegen, wenn schon jeder einzelne Leistungserbringer über eine Bewilligung verfügt?

§ 38 Gesundheitsvorsorge Grundsatz

Abs. 4 bis 6

Hier scheint es uns wichtig, dass dem Grundsatz „wer befiehlt, zahlt“ Nachachtung verschafft wird. Es kann nicht angehen, dass der Kanton Dinge vorschreibt und die Gemeinden anschliessend die Rechnung bezahlen und die Ausführung umsetzen müssen.

§ 39 Medizinische Versorgung bei Katastrophen und Notlagen

Abs. 2

Da es sich bei den unten zu regelnden Massnahmen um teilweise weitgehende Eingriffe in die Grundrechte handelt, sind sie nicht durch das Departement, sondern durch den Regierungsrat anzuordnen.

Abs. 3

In Anlehnung an die Ausführungen unter Abs. 2 müsste der Absatz wie folgt eingeleitet werden:

„ Er (Der Regierungsrat) kann, falls keine mildereren Massnahmen zweckmässig sind, folgende Massnahmen anordnen:“

Würde keine solche Ergänzung gemacht, hätte das zuständige Departement einen Freibrief, um die Grundsätze der Spitalfinanzierung über eine Notfallklausel auszuhebeln.

§ 40 Schutz vor übertragbaren Krankheiten

Abs. 2 und 3

Auch hier schiesst der Regierungsrat mit seinem Vorschlag weit über das Ziel hinaus. Der Bundesrat hat sämtliche notwendigen Kompetenzen, weshalb zusätzliche Zwangsmassnahmen im Impfbereich, welche weit in die Grundrechte jedes einzelnen eindringen, nicht nötig sind. **Wir fordern die Streichung von Absatz 2 und 3.**

Wir danken dem Regierungsrat für die Aufnahme unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Zbinden
Präsident SVP Thurgau